

Satzung des Vereins „Brühl digital“

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Brühl digital“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Brühl (Rheinland).

§ 2 (Geschäftsjahr)

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Digitalisierung in Brühl.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch die Beteiligung an einer GmbH mit dem Geschäftszweck der Entwicklung und Vermarktung einer Einkaufs- und Erlebnis App, die in Brühl eingesetzt wird mit dem Ziel, zusätzliche Kunden und Umsätze für Brühl zu generieren
 - durch die Beteiligung an der Organisation der digitalen Woche in Brühl und Wesseling
 - durch Studien zum Stand zur und weiterem Bedarf an Digitalisierung in Brühl
 - durch weitere Aktivitäten, die Brühler Unternehmen, Schulen, Vereine und öffentliche Einrichtungen bei der Digitalisierung unterstützen bzw. generell die Digitalisierung in Brühl fördern
- (3) Der Verein strebt zu einem späteren Zeitpunkt die Prüfung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 Satz 2 AO an.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke darf der Verein Arbeits- und Honorarverhältnisse eingehen und sich an Kapitalgesellschaften beteiligen.
- (2) Insbesondere werden mögliche Gewinne aus der Beteiligung an der GmbH gemäß § 3 Abs. (2) Punkt 1 für die übrigen Aktivitäten des Vereins gemäß § 3 Abs. (2), Punkte 2-4 verwendet.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die gemäß § 12 Abs. (2)-(4) von der Stadt Brühl, den Stadtwerken Brühl und der Wepag bestimmt werden. Die Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, ergeben sich aus den Regelungen in § 12 Abs. (1), (2), (5) und (6).

Weitere Aufgaben sind die Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In beiden Fällen bedarf es zudem der Zustimmung der Stadt Brühl.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, sowie zwei Beisitzern/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Die Stadt Brühl, die Stadtwerke Brühl und die Wepag haben das Recht, jeder jeweils genau ein Vorstandsmitglied zu bestimmen, und zwar:
 - Die Stadt Brühl bestimmt den/die 1. Vorsitzende/n
 - Die Wepag bestimmt den/die 2. Vorsitzende/n
 - Die Stadtwerke Brühl bestimmen eine/n Beisitzer/in
- (3) Die Stadt Brühl, die Stadtwerke Brühl, sowie die Wepag bestimmen das jeweilige Vorstandsmitglied nach Abs. (2) per Beschluss. Die Bestimmung der Vorstandsmitglieder durch die Stadt Brühl, die Stadtwerke Brühl und die Wepag erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Stadt Brühl, die Stadtwerke Brühl und die Wepag können jederzeit eine andere Person aufgrund Beschlussfassung zum Vorstandsmitglied gemäß Abs. (2) bestimmen.
- (4) Die Stadt Brühl, die Stadtwerke Brühl und die Wepag können zusätzlich eine/n Vertreter/in benennen, der/die stimmberechtigt in Vorstandssitzungen ist, falls die bestimmte Person nicht anwesend sein kann.
- (5) Um das jeweilige Vorstandsmitglied gemäß Abs. (2) bestimmen zu können, müssen die Stadt Brühl, die Stadtwerke Brühl und die Wepag jeweils Mitglieder des Vereins sein. Sollte(n) die Stadt Brühl oder die Stadtwerke Brühl oder die Wepag nicht Mitglied des Vereins sein oder trotz Mitgliedschaft auf das Recht, ein Vorstandsmitglied zu bestimmen, verzichten, so hat das keinen Einfluss auf das Recht der anderen beiden, ihrerseits genau ein Vorstandsmitglied zu bestimmen.

- (6) Durch die Stadt Brühl, die Stadtwerke Brühl und die Wepag können gemäß Abs. (2) und (5) insgesamt maximal 3 der 5 Vorstandsmitglieder bestimmt werden. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die nicht von der Stadt Brühl, den Stadtwerken Brühl und der Wepag bestimmt werden, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Dies gilt nicht für die Vorstandsmitglieder, die von der Stadt Brühl, den Stadtwerken Brühl und der Wepag bestimmt werden.
- (8) Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Dies gilt nicht für die Vorstandsmitglieder, die von der Stadt Brühl, den Stadtwerken Brühl und der Wepag bestimmt werden.

§ 13 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Forschung oder Bildung zu Themen der Digitalisierung.

§ 15 (Satzungsänderung infolge einer Auflage)

- (1) Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand i.S. d. § 26 BGB abweichend von § 11 Abs. (1) befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Brühl, 17.12.2019